

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr | 22.11.2017 |
| Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr | 04.12.2017 |
| Kreisausschuss | 06.12.2017 |
| Kreistag | 13.12.2017 |

Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Euskirchen

Sachbearbeiter/in: Herr Wolff

Tel.: 02251/15-253

Abt.: 39

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt. Produkt: Zeile:

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt den Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Euskirchen.

Begründung:

Bereits im Jahre 2015 hatten die kreisansässigen Tierschutzvereine einen Antrag zur Einführung einer kreisweiten Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen gestellt (A72/2015). Aufgrund der damaligen Erlass- und Informationslage sah die Abt. 39 für eine solche Verordnung keine gerichtsfesten Erfolgsaussichten. Dies hat sich nunmehr geändert.

Die unter Federführung der Abt. 39 in Zusammenarbeit mit allen Tierschutzvereinen bereits seit 2009 laufenden Katzenkastrationsaktionen für herrenlose Katzen wurden mit der Maßgabe fortgesetzt, intensiver als bislang den Gesundheitszustand der gefangenen Katzen zu dokumentieren. Hierbei musste festgestellt werden, dass mehr als 50 % der eingefangenen Tiere erkrankt waren. Es wurden allein im Jahre 2016 ca. 1/3 Katzen mehr tierärztlich behandelt als jeweils in den Jahren 2011 bis 2015.

An den Futterstellen im Kreisgebiet versorgen die Tierschutzvereine derzeit dauerhaft ca. 1050 Katzen. Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Dunkelziffer, die zusätzlich von der Bevölkerung gefüttert werden. Angesichts der Krankheitsquote der eingefangenen Katzen, des damit verbundenen Katzenelends und der trotz der durchgeführten Katzenkastrationsaktionen steigenden Zahl der eingefangenen vermehrungsfähigen Tiere soll mittels der anliegenden Katzenschutzverordnung die Population der freilebenden Katzen kreisweit eingedämmt und damit deren Lebensbedingungen insgesamt verbessert werden.

gez. i.V. Poth

Landrat

| | | | |
|--|---|---|---|
| Geschäftsbereichsleiter/in: _____ (Unterschrift) | Abteilungsleiter/in: _____ (Unterschrift) | Sachbearbeiter/in: _____ (Unterschrift) | Kreistagsbüro: _____ (Unterschrift) |
|--|---|---|---|

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2017 im Sitzungssaal 1 des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP **Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen
im Gebiet des Kreises Euskirchen** **V 384/2017
1. Ergänzung**

Der Tagesordnungspunkt wurde in der letzten Ausschusssitzung vertagt.
Die SPD-Fraktion hat folgenden Vorschlag zur Änderung der
Verordnung unterbreitet:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet des Kreises Euskirchen gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt/eine Tierärztin fortpflanzungsunfähig zu machen.

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Antrag, durch das Veterinäramt Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Haltungsperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltungsperson glaubhaft macht, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze besteht, und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die übrigen Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

In § 5 Abs. 3 ist der letzte Satz wie folgt zu ändern:

Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

In § 6 Abs. 1 ist der 3. Satz wie folgt zu ändern:

Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

Es bestehen keine Bedenken, dem Änderungsvorschlag zu folgen. Der Text der Verordnung ist entsprechend neu gefasst worden.

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2017 im Sitzungssaal 1 des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP 14 **Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen
im Gebiet des Kreises Euskirchen** V 384/2017

Die Tagesordnungspunkte 14 und 15 werden zusammen behandelt.

Fraktionsvorsitzender Bell (DIE LINKE) bittet um Mitteilung, was unter Unterstützungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 des Verordnungstextes zu verstehen sei. Der Vorsitzende führt aus, dass damit keine aktive Beteiligung am Fang der Katze gemeint sei. Herr Bell stellt fest, dass solche unbestimmten Rechtsbegriffe in der Praxis zu Konfrontationen führen können.

Fraktionsvorsitzender Schulte (SPD) weist darauf hin, dass in der Z 2 die Formulierung des § 4 Abs. 2 im als Anlage beigefügten Verordnungstext von der Formulierung im Deckblatt der Verwaltungsergänzung abweiche. Er bittet klarstellend festzuhalten, dass der Verordnungstext zu § 4 Abs. 2 gemäß Deckblatt der Z 2 und nicht gemäß der Anlage beschlossen wurde. Dies gehe aus der Z 3 nicht eindeutig hervor.

Fraktionsvorsitzender Troschke (UWV) führt zur Auslegung der Unterstützungsmaßnahme aus, dass dies letztlich die Rechtsprechung entscheiden werde. Es könne aber nichts Unzumutbares vom Halter erwartet werden.

Fraktionsvorsitzender Grutke (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) teilt mit, dass das Thema in vielen Kommunen bereits erfolgreich umgesetzt werden konnte. Er stellt fest, dass die klare Gesetzesregelung längst überfällig war.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag beschließt den Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Euskirchen unter Berücksichtigung der Formulierungen im Deckblatt der Z 2 und der Z 3.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Kreistages am 13.12.2017 im Sitzungssaal des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP 18 **Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen
im Gebiet des Kreises Euskirchen** **V 384/2017**

Wie unter TOP 2 festgelegt, werden die Tagesordnungspunkte 18 und 19 vorgezogen behandelt. Die Beratung der Tagesordnungspunkte 18 und 19 erfolgt gemeinsam.

Auf Anfrage des Vorsitzenden teilt Geschäftsbereichsleiter II Rosell mit, dass die Verordnung am 01.02.2018 in Kraft treten solle.

Der Kreistag beschließt den Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Euskirchen unter Berücksichtigung der Formulierungen im Deckblatt der Z 2 und der Z 3.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Euskirchen

Der Tagesordnungspunkt wurde in der letzten Ausschusssitzung vertagt. Die SPD-Fraktion hat folgenden Vorschlag zur Änderung der Verordnung unterbreitet:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet des Kreises Euskirchen gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt/eine Tierärztin fortpflanzungsunfähig zu machen.

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Antrag, durch das Veterinäramt Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Haltungsperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltungsperson glaubhaft macht, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze besteht, und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die übrigen Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

In § 5 Abs. 3 ist der letzte Satz wie folgt zu ändern:

Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

In § 6 Abs. 1 ist der 3. Satz wie folgt zu ändern:

Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

Es bestehen keine Bedenken, dem Änderungsvorschlag zu folgen. Der Text der Verordnung ist entsprechend neu gefasst worden.

gez. i.V. Poth

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im

Kreis Euskirchen

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten ... zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 wurde vom Kreistag des Kreises Euskirchen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Kreises Euskirchen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
3. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die freien Auslauf hat,
5. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat jede von ihr gehaltene Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (2) Die Registrierung nach Absatz 1 und 2 hat bei dem mit dem Kreis Euskirchen kooperierenden Haustier-Register TASSO e.V., Otto-Vogler-Straße 15, 65843 Sulzbach zu erfolgen. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch das Haustier-Register Tasso e. V. an den Kreis Euskirchen oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Nummer der Tätowierung oder die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet des Kreises Euskirchen gehalten werden, keinen freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig zu machen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigängerkatzen, derer der Kreis Euskirchen oder von ihm Beauftragte innerhalb des Kreisgebietes habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann der Kreis Euskirchen anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.
- (3) Ist eine im Gebiet des Kreises Euskirchen angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann der Kreis Euskirchen Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann der Kreis Euskirchen darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung wird die Katze wieder in die Freiheit entlassen.
- (4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Der Kreis Euskirchen oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
 - a) kennzeichnen, registrieren und
 - b) unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung wird die Katze wieder in die Freiheit entlassen. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Mitarbeiter des Kreises Euskirchen oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
 - b) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt oder
 - c) § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt amin Kraft.